

REDAKTIONSSTATUT	0.41
-------------------------	-------------

R E D A K T I O N S S T A T U T FÜR DEN GEMEINDEANZEIGER DER GEMEINDE WEISENBACH VOM 14. April 2016
--

1. Gemeindeanzeiger

(1) Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Gemeindeanzeiger Weisenbach“

(2) Der Gemeindeanzeiger ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde im Sinne der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1980 und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Er ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Gemeindeanzeigers ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

(3) Der Gemeindeanzeiger besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Anzeigenteil ist der Verlag.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

- (1) Im Gemeindeanzeiger werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
- a. Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b. sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - c. Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten acht Wochen vor einer Wahl,
 - d. Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - e. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - f. Anzeigen
- (2) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

- (1) "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenen Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- (3) Der Gemeindeanzeiger erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.
- (4) Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag 11 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss entsprechend. Die Abweichung wird dann rechtzeitig im Gemeindeanzeiger bekannt gegeben. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Aufnahme von Bildern:
Im jpg-Format mit mind. 300 dpi Auflösung im Endformat.

REDAKTIONSSTATUT	0.41
-------------------------	-------------

(6) Es werden grundsätzlich nur Bilder abgedruckt, die sich auf den Text beziehen und von informativer Natur sind, z.B. Mannschaftsfotos, Siegerehrungen, Fotos von Teilnehmern eines Ausfluges usw.

Bilder, die rein dekorativen Zwecken dienen, werden nicht veröffentlicht. Unscharfe und qualitativ minderwertige Fotos können nicht berücksichtigt werden.

(7) Bildkontingente:

Pro Veranstaltung werden max. zwei Bilder veröffentlicht. Pro Spielbericht und Turnier je ein Bild. Bei besonderen Anlässen maximal je drei Bilder. Die Bildkontingente gelten nicht für Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.

(8) Datenschutzrichtlinien bei der Veröffentlichung von Bildern im Gemeindeanzeiger

Der Gemeindeanzeiger wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten folgende datenschutzrechtlichen Bestimmungen:

Bei Einsendungen von Bildern und Fotos wird von der Gemeindeverwaltung automatisch vorausgesetzt, dass dem Einsender die Bildrechte bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger und im Internet vorliegen. Andernfalls kann das Bild nicht veröffentlicht werden.

Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger verwendet werden.

(9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

(1) Veröffentlichungsberechtigt

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen

- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.
- (3) Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- (4) Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- (5) In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

5. Wahlwerbung

- (1) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- (2) Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- (3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- (4) Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen, vor einer Wahl zulässig, jedoch nicht in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.

6. Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

(3) Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

(4) Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3 und 5.4 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine und Kirchen

(1) Veröffentlichungen im Gemeindeanzeiger können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,

(2) Überschreitet ein Beitrag nach Einschätzung der Gemeinde einen angemessenen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden oder von Seiten der Gemeindeverwaltung gekürzt werden.

8. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in den Gemeindeanzeiger umgangen werden.

9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Weisenbach, 14. April 2016



Toni Huber
Bürgermeister

